

Anmerkungen/Ergänzungen/Änderungsvorschläge zu TOP 4.4 der Sitzung des WA vom 18.12.2019 - eingereicht durch Heiko Schönsee (Mitglied WA) am 19.01.2020

§ 5, (2), 6

zu lärmern und zu spielen und mit Ausnahme von Jogging und Walking Sport zu treiben, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;

Die Einschränkung das Essen und Trinken untersagt ist - widerspricht Kulturen die sich in unserer Stadt neu etabliert haben und deren Bräuchen - insbesondere den Muslimen.

Die Ausnahmen Jogging und Walking sind kritisch zu betrachten und ggf. insbesondere mit den Einrichtungen in der Nähe des Alten Friedhofes zu besprechen. Eine Läufergruppe welche einen Trauerzug quert ist ganz sicher aus der Sicht der Menschen des Trauerzuges störend.

Stellungnahme des Eigenbetriebes:

Einer grundsätzlichen Erlaubnis in der Friedhofsordnung zum Essen und Trinken folgen wir nicht. Größe, Ausmaß und Umfang sind vorab nicht bestimmbar. Die Grabfeldwege an den Grabstätten sind zu klein. Es gibt keine Flächen zum Aufstellen von Stühlen, Tischen, Catering etc. Beeinträchtigungen für benachbarte Grabstätten und Störungen anderer Friedhofsbesucher können nicht ausgeschlossen werden.

Sport im weiteren Sinne ist mit dem Friedhofsziel nicht vereinbar. **Individuelles** Jogging oder Walking soll zulässig sein. Eine entsprechende Ergänzung wurde in den Entwurf der Friedhofsordnung aufgenommen.

§ 5, (4)

Die Durchführung von Totengedenkfeiern, das Musizieren sowie die Gestaltung besonderer Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Bei diesem Punkt wäre eine klare Regelung der Antragsformalien wünschenswert. Auch entsprechende Fristen fehlen.

Stellungnahme des Eigenbetriebes:

Die Beantragung besonderer Veranstaltungen erfolgt analog der Beantragung von Bestattungsleistungen. Eine Antragsfrist ist dafür nicht vorgesehen.

§ 6, (4)

Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Friedhofsordnung dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Das Bestehen einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Die Dienstleistungserbringer haben den Friedhofsträger von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Tätigkeit der Dienstleistungserbringer oder ihrer Bediensteten gegen den Friedhofsträger geltend gemacht werden.

Hier fehlt in der Synopse ein Buchstabe - in der Lesefassung ist dieser vorhanden.

Stellungnahme des Eigenbetriebes:

Der Schreibfehler wurde korrigiert.

§ 14, (2), 15

Es werden eingerichtet:

15. Urnenwahlgrabstätten für 1 Urne im Kolumbarium.

Diese Einschränkung sorgt für eine Ausgrenzung zahlreicher Personengruppen, wie Ehepaare,

Lebensgemeinschaften, usw.

Auch wird hier das Bild des sogenannten Zusammenhaltes von Familien empfindlich gestört, da ein gemeinsamer Ruheort nicht möglich ist.

Fachlicher Hinweis: Es gibt die Möglichkeit 2 Urnen in die Nischen des beauftragten Kolumbariums einzubringen.

Entsprechende Urnen mit einem kleineren Durchmesser sind für die Bestattungsunternehmen nach einem Hinweis von Seiten der SDS beschaffbar.

So könnte das durch den Eigenbetrieb beauftragte Kolumbarium - ohne Mehraufwand - auch für 2 Urnen genutzt werden.

Stellungnahme des Eigenbetriebes:

Die Grabart „Kolumbarium“ beinhaltet nunmehr die Beisetzungsmöglichkeit von zwei Urnen. Eine entsprechende Änderung wurde in den Entwurf der Friedhofsordnung aufgenommen.

§ 20

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung, jede Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Einfassungen sowie aller sonstigen baulichen Anlagen und Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu stellen, die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.“

Frage: Gilt dies auch bei temporären Entfernungen - insbesondere bei Bestattungen wo aufgrund der Vorschriften der Berufsgenossenschaft die Entfernung zwingend erforderlich ist oder wo es aus technischen Gründen nötig ist - gemeint sind 1. Erdbestattungen und 2. Abdeckplatten auf Umengräbern?

Stellungnahme des Eigenbetriebes:

Lediglich die **dauerhafte** Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen ... steht unter einem Erlaubnisvorbehalt. Eine entsprechende Ergänzung wurde in den Entwurf der Friedhofsordnung aufgenommen.

§ 20

Zustimmungserfordernis

(6) Provisorische Grabmale können durch die Nutzungsberechtigten errichtet werden. Sie sind als Holztafeln oder -kreuze mit maximalen Abmessungen von 1 m x 1 m zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung auf der Grabstätte belassen werden. Die Errichtung von provisorischen Grabmalen bedarf keiner Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung; deren Errichtung ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.

Frage: Wie soll die Vorschrift im täglichen Umgang umgesetzt werden? Wird es ein entsprechendes Antragsformular geben?

Stellungnahme des Eigenbetriebes:

Ein Antrag ist nicht erforderlich. Es genügt eine Anzeige, d. h. eine schriftliche Mitteilung unter Bezug auf eine bestimmte Grabstätte über die Errichtung eines provisorischen Grabmals gemäß § 20 Abs. 6.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

11. § 5 Abs. 2 Nr. 8 auf den Friedhöfen gewerbsmäßig fotografiert oder filmt, ohne im Besitz einer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu sein;

Frage: Gilt dies auch für Bestattungen?

Stellungnahme des Eigenbetriebes:

Ja.



Ilka Wilczek